

Anlageverordnung Förderverein Pro Senectute Emmental-Oberaargau vom 1. Januar 2022

Der Vorstand des Fördervereins Pro Senectute Emmental-Oberaargau (nachstehend Förderverein genannt) erlässt gestützt auf Artikel 18 der Vereinsstatuten folgende Anlageverordnung:

1. Aus der Kantonalisierung Pro Senectute Kanton Bern per 1. Januar 2021 wurde dem Förderverein ein Startguthaben von CHF 50'000 zur Verfügung gestellt. Zudem erhielt der Förderverein aus der Fusion mit der Pro Senectute Wangen per 1. Juli 2021 ein Vermögen von rund CHF 300'000.
2. Die von der Pro Senectute Wangen übertragenen Vermögenswerte und ihre Erträge können zusammen mit dem übrigen Vereinsvermögen des Fördervereins angelegt werden.
3. Bei der Anlage der von der Pro Senectute Wangen übertragenen Fondsvermögen ist darauf zu achten, dass die gemäss den Reglementen zu leistenden Beiträge jederzeit ausbezahlt werden können.
4. Der Vereinsvorstand ist beauftragt, das Vermögen anzulegen und zu verwalten. Dabei gelten die statutarischen Finanzkompetenzen und die Kompetenzen nach Statuten und gültigen Fonds-Reglementen aus der Fusion mit der Pro Senectute Wangen.
5. Das Vermögen und seine Erträge sind grundsätzlich möglichst konservativ anzulegen.

Bei der Bewirtschaftung des Vermögens sind neben finanziellen Kriterien nach Möglichkeit auch soziale und ökologische Aspekte, sowie Kriterien zur guten Unternehmensführung zu berücksichtigen.
6. Über eine mögliche Anlagestrategie entscheidet und wacht der Vorstand.
7. Die erwirtschafteten Erträge dienen grundsätzlich der Finanzierung des gesamten Vereinsbetriebes.
8. Die vorliegende Verordnung wurde am 27. Januar 2022 vom Vorstand genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.

Förderverein Pro Senectute Emmental Oberaargau

Martin Kolb



Präsident

Ursula Andres



Vizepräsidentin